

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 396

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 396, Rn. X

BGH 2 StR 421/12 - Beschluss vom 14. März 2013 (BGH)

Unstatthafte Gegenvorstellung.

Vor § 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Gegenvorstellung des Angeklagten gegen den Beschluss des Senats vom 15. Januar 2013 wird zurückgewiesen.

Gründe

Eine Gegenvorstellung gegen einen nach § 349 Abs. 2 und 4 StPO ergangenen Beschluss ist als solche nicht statthaft. 1
Ein derartiger Beschluss kann grundsätzlich weder aufgehoben noch abgeändert oder ergänzt werden. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs gemäß § 356a StPO wird nicht behauptet.